

# Wichtige Punkte bei der Schadenverhütung in Heimen

Autor(en): **Weigelt, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **72 (2001)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-812850>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# WICHTIGE PUNKTE BEI DER SCHADENVERHÜTUNG IN HEIMEN

Von Albert Weigelt, GWP\*

**Brandfall, Einbruchdiebstahl, Personenunfälle, technisches Versagen von Anlagen oder Salmonellenerkrankungen, um nur einige wenige Punkte herauszugreifen, sind Ereignisse, die mit einer dauernden Schadenverhütung weitgehend vermieden werden können. Dies bedingt jedoch eine entsprechende Organisation innerhalb des Heimes. Pflichten und Rechte sind klar zu regeln. Die dafür Verantwortlichen sind zu schulen und zu fördern.**

## Risikoanalyse

An Anfang einer jeden Präventionskampagne steht eine Risikoanalyse, damit man überhaupt erkennt, welche Risiken latent vorhanden sind. Um den abstrakten Begriff «Risiko» quantitativ erfassen zu können, versucht man mittels Risikobewertungsmethoden die Gefährdung eines Objektes in aussagekräftigen Zahlen auszudrücken. Es handelt sich dabei um ein Abwägen der einzelnen Gefährdungskomponenten eines Heimes.

In der Regel fällt es in der Analyse leicht, Gefährdungen zu erfassen, welche man aus dem Versicherungsbereich kennt. Hingegen gibt es aber eine Unzahl weiterer Risiken, welche oftmals nicht versicherbar sind, aber dennoch hohe Schäden zur Folge haben können.

## Restrisiko

Weder durch Versicherungen noch durch andere organisatorische und technische Massnahmen lässt sich «Risiko = Null» erreichen, es wird immer ein Restrisiko bleiben.

## Schutzzielsetzung

Nachdem anhand der Risikoanalyse ein Gefährdungsbild geschaffen wurde, muss eine klare Zielvorstellung für möglichen Schutz- und Sanierungsmassnahmen erarbeitet werden.

Risikoanalyse und Gefährdungsbild	= Ist-Zustand
Zielvorstellung und Restrisiko	= Soll-Zustand

## Kostenoptimierung

Bei der Verwirklichung von Schutzmassnahmen ist es selbstverständlich, dass den wirtschaftlichen Belangen Aufmerk-

samkeit geschenkt werden muss; d.h. es soll (sofern es nicht Personengefährdungen betrifft) eine Kosten/Nutzen-Rechnung gemacht werden. Man wird also aus rein wirtschaftlichen Gründen nur in den seltensten Fällen die maximal möglichen Schutzvorkehrungen treffen.

## Sicherheitsinstanzen

Es versteht sich von selbst, dass die Risikoanalyse und die Schutzzielsetzung geschulten Mitarbeitern überlassen werden muss:

- dem Sicherheitsbeauftragten
- dem externen Spezialisten (wie z.B. SUVA, Risk-Engineer, Feuerpolizei usw.)

Da es (besonders in grösseren Heimen) für den Sicherheitsbeauftragten praktisch unmöglich ist, sämtliche Aspekte der Sicherheitstechnik zu beherrschen, sollten ihm betriebsinterne und -externe Fachleute für Spezialfragen zur Verfügung stehen. Dazu gehören z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung, Feuerwehrfachmann, Architekt, Elektrofachmann usw. Je nach Organisation wird diese Sicherheitskommission periodisch oder bei Bedarf zu-

Bei der  
**Beratungsstelle für  
Brandverhütung**  
Bundesgasse 20, 3011 Bern  
Telefon 031/320 22 20

ist ein Merkblatt  
unter dem Titel  
**«Sorgen Kerzen bei Ihnen  
für Stimmung  
oder für Brandgefahr?»**  
erhältlich

sammentreten; sie soll dem Sicherheitsbeauftragten wenn nötig Unterstützung bei der Durchsetzung gerechtfertigter Forderungen bieten und ihm die Möglichkeit geben, für Spezialfälle jederzeit einen geschulten Fachmann zur Seite zu haben.

## Motivation

Eine der wichtigsten Aufgaben im vorbeugenden Schutz vor negativen Ereignissen ist die Sensibilisierung «des Betriebes». Sowohl die leitenden Mitarbeiter als auch die übrige Belegschaft sowie die Bewohner müssen von der Notwendigkeit gezielter Massnahmen überzeugt werden.

## Der Sicherheitsbeauftragte (Si-Be)

Der Sicherheitsbeauftragte ist der Praktiker der betrieblichen Sicherheitsorganisation, er soll «das schlechte Gewissen» der Geschäftsleitung sein, wobei er allerdings meistens eine Stabsfunktion ausübt und

## Zum Beispiel der Adventskranz

**Die Kerzen auf dem Adventskranz begleiten uns durch die Adventszeit. Aber nur die Kerzen sollen brennen!**

- Stellen Sie Adventskränze in genügendem Abstand zu brennbaren Materialien auf.
- Wählen Sie eine nichtbrennbare Unterlage und achten Sie darauf, dass die Kerzen genügend befestigt sind.
- Löschen Sie die abgebrannten Kerzen frühzeitig, da sonst der Adventskranz in Brand geraten könnte.
- Verlassen Sie den Raum nicht, solange die Kerzen brennen.
- Denken Sie daran, dass der Adventskranz jede Woche mehr austrocknet und die Brandgefahr deshalb immer grösser wird.

Aus der Broschüre des BfB

\* GWP Insurance Brokers AG, St. Gallen

somit nur im Rahmen seiner im Pflichtenheft genannten Aufgaben zur Verantwortung gezogen werden kann.

### Pflichtenheft

Es ist ein Vorteil (sowohl für den Sicherheitsbeauftragten als auch für die Geschäftsleitung), wenn Pflichten und Rechte in einem Pflichtenheft umschrieben sind, wobei allzu summarische Formulierungen wie «Der Si-Be ist dafür verantwortlich, dass in unserem Heim weder Unfälle, Diebstähle noch Brände passieren» zu vermeiden sind!

### Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Zu seinen Aufgaben gehören z.B.

- das Mitplanen brand- und einbruchsicherer Gebäude und Betriebseinrichtungen
- die bestehenden Sicherheitsanlagen in funktionstüchtigem Zustand zu halten
- betriebsbedingte Gefahren und Mängel zu erkennen und zu beseitigen
- Alarm-, Rettungs- und Löschräume zu halten
- das Sicherheitsbewusstsein bei den Mitarbeitern zu wecken und zu fördern usw.

### Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte ist in seiner Funktion Berater der Betriebs- und/oder Geschäftsleitung und dieser gegenüber für seine Tätigkeit auch verantwortlich. Für den Erlass und das Durchsetzen der Sicherheitsmassnahmen liegt die Verantwortung bei der Betriebsleitung; mit deren Unterstützung muss das Sicherheitsbewusstsein hierarchisch gesehen, von oben nach unten weitergepflanzt werden. Daraus folgt, dass die Vorgesetzten bei der Wahrung der Sicherheit mitwirken müssen; sie sind deshalb auf dem Gebiete der Sicherheit entsprechend zu schulen, ihre diesbezüglichen Aufgaben sind zu umschreiben.

### Regelung der Sicherheitsverantwortlichkeiten

Um Unklarheiten von allem Anfang an zu vermeiden, ist daher eine klare Organisation der Sicherheitsverantwortlichkeiten unumgänglich. Es sind also für die drei «Partner» Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Si-Be im Stellenbeschrieb und/oder Pflichtenheft zu umschreiben:

- die Stellung im Betrieb
- Aufgabenliste, insbesondere über die Sicherheitspflichten

## Weihnachtszeit: Brandgefahr

**BfB. Advents- oder Weihnachtsfeiern enden gelegentlich fatal. Jährlich entstehen wegen unvorsichtigem Umgang mit Kerzen über 1000 Brände. Dabei verlieren mehrere Menschen das Leben, Sachwerte für 20 Millionen Franken werden vernichtet und viele unersetzbare Werte gehen verloren. All diese Schäden könnten durch einfache Massnahmen wirkungsvoll verhindert werden.**

Die weihnachtliche Stimmung darf nicht dazu verleiten, die Brandgefahr von Kerzen zu vergessen. Daher empfehlen die Beratungsstelle für Brandverhütung BfB und die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bu folgende Sicherheitsvorkehrungen:

- Löschen Sie brennende Kerzen vor dem Verlassen des Raumes.
- Stellen Sie den Weihnachtsbaum in ein Wassergefäss und lagern Sie ihn an einem kühlen Ort.
- Sorgen Sie beim Aufstellen für einen festen und sicheren Stand des Baumes.
- Achten Sie auf einen ausreichenden Abstand der Kerzen zu brennbaren Materialien wie Zweige, Dekorationen, Vorhängen oder Fernsehgeräten.
- Bringen Sie die Kerzen nie unter einem Zweig an und halten Sie einen seitlichen Abstand von mindestens 25 cm ein.
- Verwenden Sie nichtbrennbare Kerzenhalter, die die Kerze sicher festhalten.
- Nach Silvester sind Weihnachtsbäume und Adventskränze sehr dürr und können sekundenschnell in Vollbrand stehen. Zünden Sie die Kerzen deshalb nicht mehr an.
- Lassen Sie Kinder nie unbeaufsichtigt in einem Raum mit einer brennenden Kerze. Bewahren Sie Zündhölzer unerreichbar vor Kindern auf.
- Halten Sie einen Handfeuerlöscher oder einen Wassereimer mit Handwischer bereit und berieseln Sie die kritische Stelle bereits bei Brandgeruch oder kleiner Rauchentwicklung.
- Im Brandfall handeln Sie nach dem Grundsatz «Alarmieren – Retten – Löschen». Feuerwehr Telefon Nr. 118.

Sorgen Kerzen bei Ihnen für Stimmung oder für Brandgefahr? Unter diesem Titel kann bei der BfB gratis eine illustrierte Broschüre bezogen werden.

Die Beratungsstellen für Brand- und Unfallverhütung wünschen eine stimmungsvolle und brandfreie Weihnachtszeit.

PS: Als vorbeugende Massnahme empfiehlt die BfB, stets eine Löschdecke in Griffnähe zu haben. Diese kann bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

- Grösse 1,00 m x 1,0 m (Preis Fr. 26.– inkl. Porto).
- Grösse 1,25 m x 1,8 m (Preis Fr. 34.– inkl. Porto).

#### Adresse:

BfB, Bundesgasse 20, Postfach 8576, 3001 Bern  
Tel. 031/ 320 22 20, Fax 031/320 22 99, E-Mail: mail@bfb-cipi.ch  
Internet: www.bfb-cipi.ch

- Informationsrecht und -pflichten
- persönliche Kompetenzen
- Abgrenzung der Verantwortung im Betrieb
- die allfällige Versicherungsdeckung für Haftpflicht.

Die Einzelheiten können nicht allgemein umschrieben werden. Sie richten sich nach den Besonderheiten des Betriebes und nach den Besonderheiten der Aufgaben und der Stellung im Betrieb. Die Definition des Sicherheitskonzeptes und die Organisation des Sicherheitsdienstes sind nicht nur notwendige Führungsinstrumente für die Betriebssicherheit, sondern dienen gleichzeitig dem Schutz

aller Beteiligten vor Sanktionen im Schadenfall sowie dem Nachweis von allfälligen Haftpflicht- und Versicherungsansprüchen. Die Verordnung der EKAS beschreibt ebenfalls spezifische Pflichten in der betrieblichen Arbeitssicherheit.

Modellpflichtenhefte für den Sicherheitsbeauftragten können beim Partner des Heimverbandes Schweiz der GWP Insurance Brokers AG, Niederlassung St. Gallen, Tel. 071/ 226 80 30, oder E-Mail: albert.weigelt@gwp.ch bestellt werden.

Weitere Publikationen: Sichern ist sicherer, Publikation der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechensprävention, Postfach 230, 8021 Zürich. ■